



2024/1444

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 340/2023
vom 8. Dezember 2023
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1444]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2122 der Kommission vom 12. Oktober 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in Bezug auf die Aktualisierung der Überwachung von und der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Artikel 75t Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2122 betrifft Berichtspflichten für Steuerzwecke gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Rechtsakten der Union über Steuern und Zölle, die nicht in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen. Die Berichtspflichten nach Artikel 75t Buchstabe c gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21apj (Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission) Folgendes angefügt:

„– **32023 R 2122**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2122 der Kommission vom 12. Oktober 2023 (Abl. L, 2023/2122, 18.10.2023)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 75t Buchstabe c gilt nicht für die EFTA-Staaten.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2122 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 334/2023 vom 8. Dezember 2023 ⁽²⁾, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 335/2023 vom 8. Dezember 2023 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ Abl. L, 2023/2122, 18.10.2023.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Abl. L, 2024/1419, 13.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1419/oj>.

⁽³⁾ Abl. L, 2024/1420, 13.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1420/oj>.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFFHAUSER
